



## Gestaltungsmöglichkeiten im Erbrecht

Referent: Rechtsanwalt Patrick Bauer  
Fachanwalt für Familienrecht

## Die gesetzliche Erbfolge

- Vorrang der gewillkürten Erbfolge
- Verwandtenerbrecht
- Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

## Erbfolge nach Ordnungen

- 1. Ordnung, § 1924 Abs. 1 BGB: Abkömmlinge des Erblassers, seine **Kinder**, deren Kinder (Enkelkinder)
- 2. Ordnung, § 1925 Abs. 1 BGB: **Eltern** des Erblassers samt **deren Abkömmlingen**
- 3. Ordnung, § 1926 Abs. 1 BGB: **Großeltern** des Erblassers und deren Abkömmlinge
- 4. Ordnung (§ 1928 BGB) und 5. Ordnung: Urgroßeltern, Abkömmlinge, weiter entfernte Ureltern und deren Abkömmlinge

## Erbfolge nach Stämmen

- Begriff:  
Im Stamm fasst das Gesetz diejenigen Abkömmlinge zusammen, die durch ein und denselben Abkömmling mit dem Erblasser verwandt sind (§ 1924 Abs. 2 und 3 BGB).
- Repräsentationsprinzip:  
Der mit dem Erblasser am nächsten verwandte Angehörige eines Stammes schließt die anderen Angehörigen des selben Stammes in der Erbfolge aus (§ 1924 Abs. 2 BGB).
- Eintrittsprinzip:  
An die Stelle eines vorher weggefallenen gesetzlichen Erben treten dessen Abkömmlinge.

## Erbfolge der Verwandten 1. Ordnung

- Abkömmlinge sind diejenigen Menschen, die mit dem Erblasser **nach dem Familienrecht verwandt** sind, also seine Kinder, Enkel und Urenkel, sei es aus verschiedenen oder geschiedenen Ehen des Erblassers.
- Als **minderjährige** Kinder **adoptierte Kinder** erhalten die volle rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

## Kinder als gesetzliche Erben der 1. Ordnung

- Mehrere lebende Kinder erben nach Kopfteilen.
- Die gesetzlichen Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Geschwister).

## Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

- Allgemeines:  
Der Ehegatte ist mit dem Erblasser nicht verwandt. Er erbt aber trotzdem.
- Das Ehegattenerbrecht ist zunächst unabhängig vom Güterstand geregelt. Es entfällt bei Scheidung der Ehe. Bei bestehender Ehe entfällt es, wenn die Voraussetzungen für eine Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte (§§ 1565, 1933 Satz 1 BGB, 622, 253, 271 ZPO).
- Das Ehegattenerbrecht scheidet wie jedes gesetzliche Erbrecht aus, wenn der Ehegatte vor der Erbschaft durch Enterbung (§ 1938 BGB), durch Erbverzicht (§ 2346 BGB) oder Erbunwürdigkeitserklärung (§ 2239 BGB) ausgeschlossen ist.

## Umfang des Ehegattenerbrechts

Nach der **Grundregel des § 1931 BGB** stehen dem überlebenden Ehegatten folgende Erbquoten zu:

- Neben den Verwandten der **1. Ordnung ein Viertel**,
- Neben den Verwandten der **2. Ordnung die Hälfte**,
- Neben den Verwandten der **3. Ordnung**:
  - Beim Zusammentreffen mit Großeltern **allein die Hälfte**,
  - Beim Zusammentreffen nur mit Abkömmlingen der Großeltern fällt der Nachlass **dem Ehegatten insgesamt zu**.

## Ehegattenerbrecht und Zugewinn

Die Zugewinnngemeinschaft ist der gesetzliche Güterstand. Der Ehegatte erhält ein weiteres Viertel zu seinem gesetzlichen Erbteil auf Basis der güterrechtlichen Lösung.

Hier herrscht unter den Juristen Streit, ob diese Erhöhung des Erbteils ein güterrechtlicher oder ein selbständiger erbrechtlicher Erwerb ist. Festzuhalten ist aber, dass das zusätzliche Viertel entfällt, wenn

- Die Ehegatten durch einen Ehevertrag einen anderen Güterstand vereinbart haben,
- wenn durch rechtskräftiges Urteil vor dem Erbfall der vorzeitige Zugewinnausgleich erkannt wurde (§ 1388 BGB).

## Großer Erbteil des Ehegatten

- Der große Erbteil im Sinne der §§ 1371 und 1931 BGB beträgt neben den Verwandten der **1. Ordnung die Hälfte**, neben den Verwandten der **2. Ordnung**  $\frac{3}{4}$ .
- Erbt der Ehegatte nach § 1931 Abs. 1 Satz 1 BGB neben **den Großeltern** **bereits**  $\frac{3}{4}$ , so erhält er die **gesamte Erbschaft**.

## Besonderheiten der Gütertrennung

- Im vertraglichen Güterstand der Gütertrennung ist § 1371 BGB **nicht anwendbar**. Es bleibt also beim Erbrecht des Ehegatten nach § 1931 BGB.
- **Ausnahme:**  
Wenn neben dem Ehegatten ein oder zwei Kinder zu gesetzlichen Erben berufen sind, erhält der überlebende Ehegatte dann nicht nur 1/4 der Erbschaft, sondern einen ebenso großen Erbteil wie jedes der Kinder.

# Verfügung von Todes Wegen/Letztwillige Verfügung/Testament

Allgemeines:

- Testament als einseitiges Rechtsgeschäft
- Erbvertrag als zweiseitiges Rechtsgeschäft

## Inhalt

- Der Erblasser sollte **den oder die Erben bestimmen**, wobei dies die Möglichkeit einschließt, Vorerben und Nacherben oder Ersatzerben zu bestimmen.
- Es besteht die Möglichkeit, **Verwandte, Ehegatten oder Lebenspartner von der Erbfolge auszuschließen** und zu enterben, mit der Konsequenz, dass lediglich Pflichtteilsrechte begründet werden.
- Der Erblasser kann ein **Vermächtnis** zugunsten einer bestimmten Person aussetzen.

## Die Bestimmung des Erben

- Der Erbe sollte in der Verfügung **namentlich** benannt sein (allerdings nicht zwingend).
- Auch **mehrere Personen** können als Erben eingesetzt werden (eine **wert- oder quotenmäßige Beteiligung** kann festgesetzt werden).

## Miterbengemeinschaft

- Sie ist auf Auseinandersetzung gerichtet.
- Es kann eine Teilungsanordnung ergehen (§ 2248 BGB).
- Die Erbengemeinschaft handelt als Gesamthand.

## Anordnung von Vor- und Nacherbschaft

Der Erblasser kann bestimmen, dass sein Vermögen als Ganzes zunächst auf eine bestimmte Person übergehen soll und dann ab einem bestimmten Zeitpunkt eine andere Person den Nachlass erhalten soll.

- Dies kann durch Vor- und Nacherbschaft geschehen.
- Der Vorerbe und der Nacherbe sind Erben des Vermögens des Erblassers und demgemäß keine Erbengemeinschaft.
- Es muss unterschieden werden zwischen dem befreiten Vorerben bzw. beschränkten Vorerben.
  - Bei befreiter Vorerbschaft kann der Vorerbe im Grunde schalten und walten, wie er das für richtig hält.
  - Bei der beschränkten Vorerbschaft bestehen Zustimmungs- und erhöhte Rechenschaftspflichten.

## Ersatzerbschaft

- Es besteht die Möglichkeit für den Fall, dass ein berufener Erbe vor oder nach dem Erbe wegfällt, einen anderen zum Erben einzusetzen, § 2096 BGB.
- Der Wegfall des zunächst berufenen Erben liegt dann vor, wenn dieser vor dem Erbfall stirbt oder auf das Erbe verzichtet oder nach dem Erbfall das Erbe ausschlägt, erbunwürdig ist oder vor Bedingungseintritt verstirbt.

## Enterbung des gesetzlichen Erben

- Die Enterbung des gesetzlichen Erben in einem Testament kann **ausdrücklich** erfolgen:  
Beispiel:  
**Ich enterbe meinen Sohn und setze ihn auf den Pflichtteil.**
- Die Enterbung kann allerdings auch durch **schlüssiges Verhalten** erfolgen.  
Schlüssige Erklärung:  
**„Mein Alleinerbe soll ... sein“**  
(In diesem Fall ist das insofern nicht bedachte Kind durch die überlagernde Erklärung auf den Pflichtteil reduziert.)

## Vermächtnis

- Das Vermächtnis ist die Zuwendung eines Vermögensvorteils.
- Es erfolgt aufgrund Testament oder Erbvertrag.
- Der Vermächtnisnehmer ist nicht als Erbe eingesetzt.
- Er erlangt einen **schuldrechtlichen Anspruch** gegen den Erben oder die Erbengemeinschaft.

## Vorausvermächtnis, § 2150 BGB

Begriff:

- Ein Vorausvermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser dem Miterben zusätzlich zu seinem Erbteil einen Vermögensgegenstand zuwenden will.
- Der Vermächtnisnehmer kann dann die Erfüllung von der Erbengemeinschaft verlangen, ohne dass der Wert auf den Erbteil im Übrigen angerechnet wird.

## Auflage

- Der Erblasser kann durch Auflagen gemäß §§ 1940, 2192ff. BGB den Erben oder den Vermächtnisnehmer zu einer **Leistung verpflichten**, ohne dem anderen ein Recht auf diese Leistung zuzuerkennen.
- Die Auflage begründet also eine Verpflichtung des Erben und des Vermächtnisnehmers.
- Der Begünstigte hat daraus aber **keinen unmittelbaren eigenen Erfüllungsanspruch**.
- Unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen kann vom Begünstigten allerdings die Vollziehung der Auflage verlangt werden.

## Testamentsvollstreckung

- Nach § 2197 ff. BGB besteht die Möglichkeit der Anordnung der Testamentsvollstreckung.
- Der Testamentsvollstrecker sollte im Testament **namentlich benannt** oder die Bestimmung einem **Dritten überlassen** werden.
- Eine Testamentsvollstreckung ist dann sinnvoll, wenn eine **Teilung des Nachlasses** unmittelbar nach dem Erbfall **schwierig erscheint** z.B. die Voraussetzungen für eine Teilung noch nicht vorhanden oder minderjährige Erben zu berücksichtigen sind.

## Verfügung von Todes wegen

Form:

- Verfügungen von Todes wegen unterliegen Formvorschriften. Ein Formverstoß macht die Verfügung nichtig.
- Es gelten unterschiedliche Formvorschriften für die Testamentsformen des öffentlichen Testaments (§ 2232 BGB) und des privatschriftlichen eigenhändigen Testaments § 2247 BGB.
- Besondere Formvorschriften geltend z.B. beim Dreizeugentestament (§ 2250 BGB) oder Seetestament (§ 2251 BGB).

## Erbvertrag/Testament

- Der Erbvertrag bedarf immer der notariellen Beurkundung.
- Das öffentliche Testament kann durch Erklärung gegenüber dem Notar zu dessen Niederschrift errichtet werden.
- Das privatschriftliche eigenhändige Testament gibt dem Erblasser die Möglichkeit, selbst ein Testament niederzuschreiben und zu unterschreiben.

## Formvorschrift beim eigenhändigen Testament

- Eigenhändigkeit bedeutet, dass das Testament eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist. Handschriftlich !!!
- Die strenge Form dient der Beweissicherung und der Dokumentation der Ernsthaftigkeit des Testierwillens.
- Ein Verstoß gegen die Formvorschrift macht das eigenhändige Testament formnichtig.

## Weitere Formvorschriften

- Die Bezugnahme auf früher abgefasste Schriftstücke ist zulässig, wenn diese Schriftstücke ebenfalls **eigenhändig geschrieben** sind.
- Die **Unterschrift** unter das Testament soll den **Vornamen und Familiennamen** des Erblassers enthalten.
- Die Unterschrift soll bei der **Identifizierung des Verfassers** helfen. In Einzelfällen ist vorstellbar, dass das eigenhändig errichtete Testament auch ohne Namensangabe wirksam ist.
- Wenn ein eigenes Testament **nachträglich geändert oder ergänzt** wird, ist eine **neue Unterschrift** auszubringen. Am besten mit **Datum und Ort** als Ergänzungszusatz.

## Besonderheiten beim gemeinschaftlichen Testament

- Ehegatten können ein gemeinschaftliches Testament handschriftlich errichten, indem **ein Ehegatte den Text eigenhändig niederschreibt und unterschreibt und der andere mit unterschreibt.**
- Auch Lebenspartner im Rahmen des Lebenspartnerschaftsgesetzes können auf diese Art und Weise ein Testament errichten.
- Eigenhändige Testamente können in Verwahrung genommen werden. Es wird dann ein Hinterlegungsschein erteilt.
- Die amtliche Verwahrung ist kostenpflichtig.

## Behandlung von Testamenten

- Ablieferungspflicht nach § 2259 BGB
- Öffnung von Testamenten nach §§ 2260 bis 2263a BGB
- Gemeinschaftliche Testamente
  - Einfaches gemeinschaftliches Testament
  - Gegenseitiges gemeinschaftliches Testament
  - Wechselbezügliches gemeinschaftliches Testament

## Widerruf wechselbezoglicher Verfügungen

- Bei Eheleuten **tritt eine Bindungswirkung** durch das gemeinschaftliche Testament zu Lebzeiten **nicht ein**. Ein **Widerruf ist möglich**.
- Bei **wechselbezüglichen Verfügungen** ist allerdings eine **notariell beurkundete Willenserklärung** notwendig.
- Eine wechselbezügliche Verfügung kann **nicht durch einseitige Neuverfügung** von Todes wegen **aufgehoben** werden.
- Der Widerruf der wechselbezüglichen Verfügung gilt nicht nur für den vollständigen, sondern auch für den teilweisen Widerruf wechselbezoglicher Verfügungen.

## Empfehlung

Bei gemeinschaftlichen Testamenten müssen **klare Regelungen** darüber getroffen werden, ob eine Wechselbezüglichkeit gemeint oder eine einseitige Verfügung zugunsten des anderen gewollt ist.

## Pflichtteilsrecht

- Der Pflichtteil im deutschen Erbrecht ist verfassungsrechtlich abgesichert.
- Das Pflichtteilsrecht engt die Testierfreiheit ein.
- Pflichtteilsberechtigte sind Kinder, auch adoptierte Kinder, Ehegatten und Lebenspartner des Erblassers.
- Enkel und Eltern können nur in Ausnahmefällen pflichtteilsberechtigt sind.
- Geschwister zählen nicht zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten.

## Inhalt des Pflichtteils

- Der Pflichtteil besteht in der **Hälfte** dessen, was als **gesetzlicher Erbteil** dem Pflichtteilsberechtigten ohne Herabsetzung auf den Pflichtteil zukäme.
- Der nach § 1371 BGB vorzunehmende **Zugewinnausgleich ist nicht gesetzlicher Erbteil** und wird bei der **Berechnung des Pflichtteils nicht berücksichtigt**.
- Der Pflichtteilsberechtigte tritt **nicht in die Fußstapfen des Erblassers**.
- Der Pflichtteilsberechtigte hat **Ansprüche gegen den Erben bzw. die Erbengemeinschaft**. Er ist **nicht Mitglied** der Erbengemeinschaft.

## Wertermittlung des Pflichtteilsanspruchs

- Der Pflichtteilsberechtigte hat den Erben gegenüber einen Anspruch darauf, dass **der Bestand des Nachlasses beauskunftet** wird.
- Die Bemessung des Pflichtteils orientiert sich dabei an den **Verkehrswerten des Vermögens**. Guthaben etc. werden nach dem Nominalwert der Guthaben und bei Grundvermögen am Verkehrswert des Grundvermögens berücksichtigt.



**Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!**

Referent:

Patrick Bauer

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Familienrecht

Kanzlei:

SBP Rechtsanwälte

[www.sbp-rechtsanwaelte.de](http://www.sbp-rechtsanwaelte.de)

[kanzlei@sbp-mail.de](mailto:kanzlei@sbp-mail.de)